

Zu diesem Bescheid ist allerdings zu bemerken, daß infolge der nicht glücklichen Fassung des Spruches die Meinung entstehen könnte, es wäre auch das Verlangen nach Übergang der Entscheidungspflicht gegenstandslos geworden. Die Behörde hatte aber im Rahmen der auf sie übergegangenen Zuständigkeit zu entscheiden, allenfalls das Verfahren auf Grund der geänderten Rechtslage einzustellen. Wäre das Verlangen nach Übergang der Entscheidungspflicht unbegründet gewesen, so wäre auch zur Einstellung des Feststellungsverfahrens die erste Instanz zuständig geblieben. Der Gerichtshof legt jedoch den Spruch der belangten Behörde dahin aus, daß sie die Absicht hatte, den im Revolutionswege an den Landeshauptmann gelangten Parteiantrag mit Rücksicht auf die geänderte Rechtslage als gegenstandslos anzusehen und daher das Verfahren einzustellen.

Zu prüfen ist daher, ob durch das NS-Amnestiegesetz, auch das anhängige Verfahren über den von Dr. T. eingebrachten Feststellungsantrag erfaßt wurde. Dies ist, wie auch der angefochtene Bescheid richtig ausgeführt hat, zu bejahen. Nach § 1 Abs. 3 NS-Amnestiegesetz sind anhängige Verfahren über die Verzeichnung einzustellen. Ausgenommen sind nur Verfahren, die gemäß §§ 68, 69, 71 AVG. oder gemäß § 43 der Durchführungsverordnung zum VG. 1947 eingeleitet wurden oder noch eingeleitet werden. Der Antrag des Beschwerdeführers betrifft kein solches Verfahren, insbesondere war kein Verfahren gemäß § 43 Durchführungsverordnung anhängig, weil ein solches Verfahren bereits im Jahre 1953 zugunsten des Beschwerdeführers durchgeführt und beendet worden war. Wohl betraf das jetzt durchgeführte Verfahren ebenfalls eine fehlerhafte und unrichtige Eintragung. Diese damalige Eintragung ist jedoch, wie eingangs dargestellt, längst gestrichen, so daß sonach keinerlei Eintragung mehr vorlag, die in analoger Anwendung des § 43 Durchführungsverordnung — so die Meinung des Beschwerdeführers — hätte behandelt werden können. Die Weiterführung anderer Feststellungsverfahren ist jedoch nach der neuen Rechtslage nicht mehr zulässig. Dies zeigen auch die übrigen Bestimmungen des NS-Amnestiegesetzes, aus denen die Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Verfahren auf Grund des Verbots gesetzes grundsätzlich zu beenden. So geht z. B. aus § 1 Abs. 4 des Gesetzes hervor, daß nicht einmal alle noch etwa bestehenden irrtümlichen Eintragungen — die des Beschwerdeführers ist gestrichen — gemäß § 68 AVG. oder § 43 Durchführungsverordnung behoben werden können. § 2 Abs. 3 räumt über Antrag anderer Behörden nur ein sehr beschränktes Feststellungsrecht darüber ein, ob bestimmte Personen der Verzeichnung unterliegen würden. Diese Bestimmungen wären unverständlich, wenn auch darüber hinausgehend von den Behörden sonstige Feststellungsverfahren über fehler-

hafte Verzeichnungen noch weiterhin durchgeführt werden müßten. Die belangte Behörde war daher jedenfalls schon auf Grund der Bestimmungen des NS-Amnestiegesetzes zur Einstellung des anhängigen Feststellungsverfahrens verpflichtet. Daraus aber ergibt sich, daß der Beschwerdeführer durch die Anwendung des § 1 Abs. 3 der NS-Amnestie 1957 in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden ist.

Da die Einstellung des Verfahrens nach den genannten Verfassungsgesetzen zu Recht erfolgt ist, kann der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht sowie im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz — der Beschwerdeführer hat auch die Verletzung dieser Rechte geltend gemacht — verletzt worden sein.

### 3719

**Aufhebung der Wiederverlautharung des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfondsge setzes, einer Druckfehlerberichtigung, einiger Bestimmungen des Fremdenverkehrs fondsge setzes und von Durchführungsverordnungen. Begriff „Abgaben“.** Grenzen der Wiederverlautharung. Auslassungen sind nur insofern Druckfehler, als sie den materiellen Gesetzes text unangefasst lassen. Formalgesetzliche Delegation. Präjudizialität im Gesetzesprüfungsverfahren. Hinwegsetzung über die Bindung des Art. 11 Abs. 2 B.-VG. durch den Landesgesetzgeber.

Erk. v. 26. März 1960, V 24—30/59, 5 und 6/60, G 7/59.

I.

1. Die Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 1956 über die Wiederverlautharung des Fremdenverkehrs fondsge setzes, LGBI. Nr. 38/1956, wird zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.
2. Die Kundmachung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 23. September 1959 über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt, LGBI. Nr. 106/1959, wird als gesetzwidrig aufgehoben.
3. Die Salzburger Landesregierung ist gemäß Art. 139 Abs. 2 B.-VG. zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung der beiden Kundmachungen im Landesgesetzblatt verpflichtet.

II.

1. Die im § 3 Abs. 1 enthaltenen Worte „der die von der Fonds kommission jährlich festzulegende Freigrenze (§ 7 Abs. 2) übersteigt“, § 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 lit. a und lit. b des Salzburger Fremdenverkehrs fondsge setzes 1947, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 14, in der Fassung der 4. Novelle vom 12. Juni 1950, LGBI. Nr. 52, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
2. Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1960 außer Kraft.

3. Fiktive Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.  
4. Der Landeshauptmann von Salzburg ist gemäß Art. 140 Abs. 3 B.-VG.  
zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt  
verpflichtet.

### III.

1. Die Bestimmungen der Durchführungsverordnungen der Salzburger Landesregierung, u. zw. jeweils die Art. I und II:
  - a) der Verordnung vom 27. Juli 1951, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 42;
  - b) der Verordnung vom 4. Juni 1952, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 34;
  - c) der Verordnung vom 27. März 1953, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 21;
  - d) der Verordnung vom 1. April 1954, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 15;
  - e) der Verordnung vom 28. Feber 1955, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 16;
  - f) der Verordnung vom 3. Mai 1956, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 17;
  - g) der Verordnung vom 8. April 1957, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 34,werden als gesetzwidrig aufgehoben. Im übrigen wird das Verordnungsprüfungsvorfahren eingestellt.
2. Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des 15. September 1960 außer Kraft.
3. Die Salzburger Landesregierung ist gemäß Art. 139 Abs. 2 B.-VG.  
zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung der Verordnungen im Landesgesetzblatt verpflichtet.

#### Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof ist in seinem Unterbrechungsbeschluß davon ausgegangen, daß gegen die Kompetenz des Landes für die im Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfondsgesetz 1956 getroffenen Regelungen keine Bedenken bestehen. In einzelnen Beschwerden war nämlich die Ansicht vertreten worden, daß die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Fondsbeiträge in Wahrheit eine Steuer vom Gewerbeertrag sind. Eine solche Steuer sei zwar gemäß § 9 FAG. eine ausschließliche Landessteuer, doch habe die Regelung gemäß § 11 Abs. 1 FAG. durch den Bundesgesetzgeber zu erfolgen. Die Fondsbeiträge nach § 3 des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfondsgesetzes, LGBI. Nr. 38/1956, sind jedoch keine Abgaben im Sinne des F.-VG., denn darunter sind nur Geldleistungen zu verstehen, deren Ertrag dem Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft zufießt (§§ 3, 6 F.-VG.), während er hier gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes einem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds des öffentlichen Rechtes (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) zukommt (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960, Sig. Nr. 3670). Das Amt der Salzburger Landesregierung hat dies auch ausdrücklich wie folgt bestätigt:

„a) Die Erträge des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds werden nicht im Voranschlag des Landes Salzburg unter den Einnahmen angeführt, sondern es fließen diese unmittelbar dem

Fonds zu, welcher in Übereinstimmung mit § 4 des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsgesetzes 1956, LGBI. Nr. 38, einen eigenen Voranschlag erstellt.

b) Das gesamte Jahresertragsfließ umgeschmälerzt, also zur Gänze, dem Fonds zu.“

Damit ist eindeutig klargestellt, daß eine Abgabe im Sinne des FAG. überhaupt nicht vorliegt.

Nach dem im § 1 des Gesetzes umschriebenen Aufgabenkreis wurde eine Materie geregelt, die gemäß Art. 15 B.-VG. in die Kompetenz der Länder fällt (vgl. Erk. Slg. Nr. 2641/54). Hinsichtlich der Kompetenz zur Erlassung des Gesetzes bestehen daher keine Bedenken.

Mit dem hg. Beschuß vom 13. März 1959 wurden eine Reihe von Bestimmungen des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfondsgesetzes 1956 (Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 1956 über die Wiederverlautbarung des Fremdenverkehrsfondestgesetzes, LGBI. Nr. 38/1956) in Prüfung gezogen. Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte sich nun heraus, daß infolge eines Versehens der Druckerei bei der Wiederverlautbarung des Abs. 4 des § 3 (bisher zweiter Satz des § 3 Abs. 1 des Fremdenverkehrsfondestgesetzes 1947, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 43/48) entfallen ist. Dieser Satz lautete: „Die Freigrenze darf jedoch nicht unter derjenigen der Einkommens- und Gewerbesteuer oder der an deren Stelle tretenden Steuersätze liegen“. Aus den vorgelegten Akten der Salzburger Landesregierung konnte entnommen werden, daß der Fehler tatsächlich erst in der Druckerei unterlaufen ist, weil dieser Absatz in dem von der Landesregierung zum Beschuß erhobenen Referentenentwurf noch enthalten war. Dieser „Irrtum“ wurde mit Kundmachung vom 23. September 1959, LGBI. Nr. 106, über die Berichtigung eines Druckfehlers behoben. Da sich aber sowohl gegen die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes als auch der Kundmachung über die Berichtigung eines Druckfehlers mehrfach Bedenken ergaben, wurde das Verordnungsprüfungsverfahren mit Beschuß vom 7. Dezember 1959 auch auf diese beiden Kundmachungen ausgedehnt.

#### I.

Gesetzmäßigkeit der Kundmachungen über die Wiederverlautbarung des Gesetzes und über die Berichtigung eines Druckfehlers: Aus dem bereits einleitend Gesagten ergibt sich zunächst, daß die Wiederverlautbarungskundmachung nicht den vollständigen geltenden Gesetzesentext erfaßt hat. Die Auslassung betrifft die Freigrenze. Der Bestimmung kommt wesentliche Bedeutung zu, weil durch sie der Kreis der Beitragspflichtigen abgegrenzt wird.

Gemäß § 1 des Landeswiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1948, kommt der Neuverlautbarung rechtsverbindliche Wirkung zu, d. h., daß nur mehr der wiederverlautarte Text Geltung hat. In diesem fehlt jedoch ein ganzer Absatz, so daß, entgegen der wahren Rechtslage, für den Verordnungsgeber bei Festsetzung der Freigrenze auch nach unten keine Schranke mehr bestand. Die infolge Auffalls einer Bestimmung gesetzwidrig eingetretene Änderung der Rechtslage, d. h. also die fehlerhafte Anwendung des Wiederverlautbarungsgesetzes, läßt sich nicht anders beseitigen, als daß die fehlerhafte Wiederverlautbarung zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben wird. Die Auslassung eines Absatzes konnte auch nicht durch eine ex tunc wirkende Druckfehlerberichtigung saniert werden, weil, wie noch auszuführen sein wird, derartige Fehler nicht Gegenstand einer Druckfehlerberichtigung sein können.

Aber auch noch aus einem zweiten Grund verletzt die Kundmachung über die Wiederverlautbarung das Gesetz. Das Land Salzburg hat mit Landesverfassungsgesetz vom 12. November 1947, LGBl. Nr. 20/1948, auf Grund der Ermächtigung des § 9 des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften ein Landeswiederverlautbarungsgesetz erlassen, dessen § 2 mit § 2 des genannten Bundesverfassungsgesetzes inhaltlich übereinstimmt. Gemäß § 2 Abs. 7 kann die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u. dg. bei Auffall und Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert werden. Durch diese Bestimmung ist aber ein durch die vorgenommenen Novellierungen nicht erforderliches Herausheben einzelner Sätze aus einem bestehenden Absatz und eine auf diese Weise vorgenommene Bildung eines neuen Absatzes nicht gedeckt. Denn die Landesregierung ist durch § 1 des Landesverfassungsgesetzes nur zur Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften „in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten und abgeänderten Fassung“ ermächtigt. Aus § 1 im Zusammenhang mit § 2 Abs. 7 muß nun geschlossen werden, daß nur solche Verschiebungen zulässig sind, die sich aus dem „Auffall oder Einbau einzelner Bestimmungen“ 3. September 1956 ergeben, nicht aber, wie es in der Kundmachung vom unmittelbar ergeben. Änderungen zeigen folgendes Bild: Der darüber hinaus

Die vorgenommenen Änderungen sind, nicht aber, wie es in der Kundmachung vom 3. September 1956 ergeben. Änderungen zeigen folgendes Bild: Der

Aus dem bisherigen 3. und 4. Satz des Abs. 1 wurde der neue 2. Absatz gebildet, während der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 an die Stelle des bisherigen Abs. 3 (Aufzählung der Betriebe) getreten ist. Es wurde also ein völliger Umbau vorgenommen, um das durch die 3. Novelle zum Fremdenverkehrs fondsgesetz, LGBl. Nr. 43/1948, bewirkte „legistisch unschöne Textbild“ zu verbessern. Die Salzburger Landesregierung hält dies für zulässig, weil eine Änderung des verbindlichen Gesetzeswortlautes überhaupt nicht eingetreten sei. Es besteht gewiß kein Zweifel, daß eine Änderung des verbindlichen Gesetzeswortlautes jedenfalls eine Überschreitung der durch § 2 Wiederverlautbarungsgesetz erteilten Ermächtigung im Sinne des § 10 Abs. 1 Wiederverlautbarungsgesetz wäre. Aber das besagt noch nicht, daß eine Überschreitung der Ermächtigung nicht auch dann gegeben ist, wenn die Wiederverlautbarung andere Änderungen vornimmt, die in den Ziffern 1 bis 8 des § 2 nicht vorgesehen sind. Die Wiederverlautbarung dient ihrem Wesen nach ausschließlich dazu, den unübersichtlich gewordenen Text einer Rechtsnorm auf den letzten Stand zu bringen, nicht aber darüber hinaus Verbesserungen vorzunehmen. Diese müssen einem Akt der Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Darin ändern auch nichts die Worte „u. dg.“ im § 2 Z. 7, auf die in der Gegenschrift hin gewiesen wird. Denn diese besagen nur, daß die vorangehende Aufzählung der Bezeichnungen keine taxative ist, schränken jedoch die Voraussetzung „bei Auffall oder Einbau einzelner Bestimmungen“ in keiner Weise ein.

Die vorgenommene Umstellung ist weder durch § 2 Z. 7 noch durch eine andere Bestimmung des Landeswiederverlautbarungsgesetzes gedeckt. Die erteilte Ermächtigung wurde daher bei Wiederverlautbarung der Rechtsvorschrift überschritten. Die Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 1956 über die Wiederverlautbarung des Fremdenverkehrs fondsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1956, erweist sich somit im Grunde des § 10 Abs. 2 Wiederverlautbarungsgesetzes als gesetzwidrig. Sie war daher aufzuheben. Die Bestimmung einer Frist für das Außerkrafttreten in sinngemäßer Anwendung des Art. 139 Abs. 2 B-VG erübrig sich, weil eine Lücke durch Beseitigung des wiederverlautarten Textes nicht eintritt.

Mit Kundmachung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 23. September 1959 über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzbuch, LGBl. Nr. 106, wurde auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesgesetzbuch, 1946, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 12/1946, kundgemacht, daß im § 3 des Salzburger Fremdenverkehrs fördungsfondsgesetzes 1956 der folgende durch Druckfehler unterbliebene vierte Absatz anzufügen ist: „(es folgt der fehlende Absatz)“.

Aus den vorgelegten Akten konnte festgestellt werden, daß dem Beschuß der Landesregierung der vollständige Text vorgelegen, dieser beschlossen und danach an die Druckerei abgegangen ist. Der Fehler kann also erst dort geschehen sein. Dennoch fällt ein derartiger Fehler (Auslassen eines ganzen Absatzes) nicht unter den Begriff eines „Druckfehlers“. Denn entscheidend ist nicht die Stelle, wo der Fehler unterlaufen ist, sondern wie er äußerlich in Erscheinung tritt, weil für die Rechtsverbindlichkeit nicht der geschlossene Text, sondern ausschließlich der kundgemachte Text maßgebend ist. Es ist daher nur zu untersuchen, ob er nach Art und Umfang als Druckfehler zu werten ist, der berichtigt werden kann. Unter Druckfehler in einem Gesetzesstext sind nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw., sondern auch Auslassungen zu verstehen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Diese Voraussetzung ist aber jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn eine ganze in sich geschlossene Rechtsregel austfällt.

In einem solchen Fall liegt nicht mehr ein Druckfehler, sondern ein Publikationsmangel vor. Andernfalls wäre eine Druckfehlerberichtigung eine Gesetzesverlautbarung mit rückwirkender Kraft. Es wurde bereits im Unterbrechungsbeschluß darauf verwiesen, daß § 62 Abs. 4 AVG. und § 419 Abs. 1 ZPO. im Verhältnis zu § 2 Abs. 3 des Salzburger Gesetzes über das Landesgesetzblatt 1946, LGBI. Nr. 12/1946, der nur von „Druckfehlern in Verlautbarungen des Landesgesetzbuches“ spricht, eine weitergehende Ermächtigung („andere offbare Unrichtigkeiten“) aufweisen. Daraus ist zu erschließen, daß der Gesetzgeber sich bei der Berichtigung genereller Rechtsnormen bewußt eine größere Beschränkung aufenlegt hat als bei der Berichtigung individueller Hoheitsakte.

Aus diesen Erwägungen erweist sich die unter Berufung auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt 1946, LGBI. für Salzburg Nr. 12/1946, erfolgte Berichtigung eines Druckfehlers als gesetzwidrig. Die Kundmachung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 23. September 1959, LGBI. Nr. 106, war daher als gesetzwidrig aufzuheben.

## II.

### Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes:

In dem Beschuß vom 7. Dezember 1959 wurde ausgesprochen, daß sich im Falle der Gesetzwidrigkeit der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes und der Kundmachung über die Berichtigung eines Druckfehlers das anhängige Gesetzesprüfungsverfahren auf das Gesetz in der Fassung vor der Wiederverlautbarung zu beziehen hat.

Die im Beschuß vom 13. März 1959 angeführten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes teilen sich in zwei Gruppen, je nachdem sie materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffen.

#### A.

##### Materiell-rechtliche Bestimmungen:

Die Bedenken des Gerichtshofes richten sich gegen jene Bestimmungen, welche die Höhe der vorgeschriebenen Zwangsbeiträge regeln; sie bestehen darin, daß der Gesetzgeber zwar die Ermächtigung zur Einhebung von Zwangsbeiträgen ausgesprochen hat, es jedoch der Verordnung überlassen habe, die näheren Bestimmungen über die Höhe der Beiträge zu treffen. Dies aber stehe mit Art. 18 Abs. 2 B.-VG. im Widerspruch.

Im einzelnen handelt es sich hiebei um folgende Bestimmungen:  
a) Festlegung der Freigrenze (§ 3 Abs. 1 letzter Halbsatz, § 7 Abs. 2),

b) § 4, wonach die Festsetzung der Höhe der Beiträge durch die Fondskommission zunächst vom Voranschlag abhängig ist, der von der gleichen Kommission festgesetzt wird, wobei im Gesetz überhaupt keine Begrenzung für das Ausmaß der Ausgaben vorgesehen ist;  
c) § 7 Abs. 2, wonach die Höhe der Beiträge sich schließlich durch die Aufteilung des Gesamtbeitrages auf die Beitragspflichtigen nach abgestuften Beitragsklassen und Beitragsätzen dieser Klassen ergibt, ohne daß das Gesetz irgendeine Richtlinie für die Festsetzung der Beitragsklassen und Beitragsätze enthält.

zu a) Bis zur 3. Novelle zum Fremdenverkehrs fondsgesetz 1947, LGBI. Nr. 43/1948, war die Freigrenze im Gesetz selbst ziffermäßig festgesetzt. Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes wurde nunmehr die Fondskommission mit der jährlichen Festlegung betraut. Die einzige Bindung durch den Gesetzgeber besteht darin, daß die Freigrenze nicht niedriger als die der Einkommens- und Gewerbesteuer angesetzt werden darf. Diese Bestimmung wurde durch die Verordnungen zweifelsfrei nicht verletzt, weil die Freigrenze weitaus höher (für 1951 ... 12.000 S, ab 1952 ... 30.000 S) angesetzt wurde. Diese Bestimmung einer Untergrenze allein genügt aber — wie auch die faktische Festsetzung der Ziffern zeigt — keineswegs, um für die Verordnung ausreichende Richtlinien festzulegen. Denn es ist völlig in die Hand des Verordnungsgebers gegeben, ob er, beginnend bei der Untergrenze die breite Masse der aufgezählten Betriebe erfassen oder mittels einer sehr hoch angesetzten Freigrenze die ganze Last nur auf eine kleine Anzahl von Betrieben überwälzen will. Die so bestehende Möglichkeit wird dadurch nicht widerlegt.

daß die Behörde bestrebt war, die ihr eingeräumte Vollmacht nicht zu mißbrauchen. Das langjährige Festhalten an der gleichen Ziffer zeigt allerdings auch, daß zu einer nach oben unbegrenzten Vollmacht sichtlich keine Notwendigkeit bestand. Es ergibt sich, daß § 3 Abs. 1, abgesehen von der Untergrenze, keine Richtlinien für die Festsetzung der Freigrenze und damit für den Umfang der zu erfassenden Beitragspflichtigen enthält. Es liegt daher eine nach Art. 18 Abs. 2 B.-VG. unzulässige formalgesetzliche Delegation vor. Die im § 3 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung war daher als verfassungswidrig aufzuheben.

zu b) und c).

Gemäß § 4 Abs. 1 ist zur Festsetzung des Erfordernisses und der Bedeckung des Fonds jährlich ein Jahresvoranschlag aufzustellen. Nach Abs. 2 wird das im genehmigten Jahresvoranschlag ausgewiesene, nicht gedeckte Erfordernis durch die Zwangsbeiträge der Beitragspflichtigen aufgebracht. § 4 enthält im übrigen weder eine Obergrenze für das Erfordernis, noch irgendeine andere Richtlinie für dessen Ausmaß. Auch an anderer Stelle enthält das Gesetz keine Bestimmung über die Begrenzung der Beiträge. Damit ist die Willensbildung über die Höhe der Beiträge — über deren Abstufung ist noch besonders zu sprechen — vollständig dem Verordnungsträger überlassen. Die Salzburger Landesregierung bringt nun vor, daß dies zunächst zwar zutreffend erscheinen mag, daß aber § 4 im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 gelesen werden müsse. Damit ergebe sich doch eine gewisse Richtlinie für den Voranschlag. Nach § 1 Abs. 2 sind  $\frac{3}{5}$  der Mittel des Fonds für die Unternehmungen des Salzburger Festspillfonds und der übrigen Kunstinstitute in Salzburg zu verwenden. Die restlichen  $\frac{2}{5}$  sind nach Abs. 1 für die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Fremdenverkehr des Landes dienen, bestimmt. Diese Bestimmungen umgrenzen jedoch nur den Aufgabenkreis des Fonds. Für das Ausmaß der Mittel ist kein Anhaltspunkt gegeben. Gerade der sehr weitgezogene Aufgabenkreis könnte Aufwendungen und damit Zwangsbeträge in unerwartetem Ausmaß zur Folge haben.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich schließlich durch die Aufteilung des Gesamtbetrages, der von den Beitragspflichtigen aufzubringen ist, auf diese. Die Aufteilung hat gemäß § 7 Abs. 2 nicht gleichmäßig, sondern nach Beitragsklassen und Beitragssätzen dieser Klassen, die nach dem Reinertrag abgestuft sind, zu erfolgen. Eine Richtlinie für die Festsetzung der Beitragsklassen und der Beitragssätze ist im Gesetz nicht enthalten. Damit sind die Aufstellung des Tarifes, die Progression der Sätze und die ziffernmäßigen Ansätze selbst der Verordnung überantwortet. § 7 Abs. 2 enthält schließlich noch

die Behörde bestrebt war, die ihr eingeräumte Vollmacht nicht zu mißbrauchen. Das langjährige Festhalten an der gleichen Ziffer zeigt allerdings auch, daß zu einer nach oben unbegrenzten Vollmacht sichtlich keine Notwendigkeit bestand. Es ergibt sich, daß § 3 Abs. 1, abgesehen von der Untergrenze, keine Richtlinien für die Festsetzung der Freigrenze und damit für den Umfang der zu erfassenden Beitragspflichtigen enthält. Es liegt daher eine nach Art. 18 Abs. 2 B.-VG. unzulässige formalgesetzliche Delegation vor. § 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes waren daher zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben.

## B.

## Verfahrensbestimmungen:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Unterbrechungsbeschuß vom 13. März 1959 auch Bedenken gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen des Gesetzes geäußert. Er hat aus folgender Erwägung auch diese Verfahrensbestimmungen für die Entscheidung des Gerichtshofs als präjudiziel erachtet:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Rechtsnorm für den Verfassungsgerichtshof nicht nur dann präjudiziel, wenn durch deren Anwendung oder Nichtanwendung ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht unmittelbar berührt wird, d. h. also ein direkter Zusammenhang zwischen angewandter Rechtsnorm und der durch diese bewirkten Verletzung besteht, sondern überhaupt ganz allgemein dann, wenn eine Vorschrift Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist. Das ist immer dann der Fall, wenn eine Rechtsnorm von der Behörde angewendet wurde oder auch nur anzuwenden war, weil der Verfassungsgerichtshof seiner Pflicht auf Überprüfung, ob ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt worden ist, gar nicht nachkommen kann, ohne den Bescheid an Hand dieser Rechtsnormen zu prüfen. Damit aber wendet sie der Gerichtshof selbst an; er darf sie aber erst dann anwenden, wenn gegen sie keine Bedenken bestehen. Die Auswirkung des Normenprüfungsverfahrens auf den Einzelfall ist unverhüllt (vgl. Erk. Slg. Nr. 2072/50, und 2073/50, 2683/54, 2684/54, 3487/58 und 3488/58). Es besteht kein einleuchtender Grund dafür, von diesen, allgemein für jede Rechtsnorm geltenden Gründen die Verfahrensvorschriften auszuschließen. Denn jeder Bescheid ist ein gemeinschaftliches, nicht trennbares Produkt aus materiell-

rechtlichen und formalrechtlichen Elementen. Würde man die Präjudizialität von Verfahrensvorschriften aus grundsätzlichen Erwägungen verneinen, so könnte der Verfassungsgerichtshof Verstöße gegen die Kompetenzartikel des B.-VG z. B., wenn der Landesgesetzgeber trotz Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz durch den Bund etwa im Wegerecht oder Jagderecht die Finanzverfahrensgesetze einführen oder ein eigenes Verfahrensrecht entwickeln wollte, nie aufgreifen.

In den Anlaßfällen wurde gemäß § 59 Abs. 2 Abgabenrechtsmittelgesetz eine Rechtsmittelgebühr, die nach dem AVG. nicht zu lässig ist, vorgeschrieben. Verfassungsrechtlich bedenklich ist nun nicht die Bestimmung über die Vorschreibung einer Rechtsmittelgebühr, die ja als solche nicht in dem Landesgesetz, sondern im Abgabenrechtsmittelgesetz des Bundes enthalten ist. Der verfassungssrechtliche Vorstoß im Landesgesetz liegt vielmehr im generellen Ausschluß des AVG. zugunsten der Finanz-Verfahrensgesetze.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 B.-VG wird das Verwaltungsverfahren durch Bundesgesetz geregelt, u. zw. soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens. Die Ermächtigung des Art. 11 Abs. 2 B.-VG. wurde durch die Erlassung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze, aber auch der Abgabenverfahrensgesetze in Anspruch genommen. Die Nichtbeachtung der für den Landesgesetzgeber zufolge Ausübung der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes entstandenen Bindung belastet die von der Linie der Verfahrensgesetze abweichende Regelung in einem Landesgesetz mit Verfassungswidrigkeit. Die Verfassungsbestimmung schließt auch eine wahlweise Anwendungserklärung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze oder der gehörigen Sachgebiet durch den Landesgesetzgeber aus. Der Einwand wäre zulässig, weil wenigstens in I. Instanz eine Sonderbehörde, nämlich das Landesabgabenamt entschieden hätte, trifft insofern nicht den Kern der Sache, als das Rechtsmittelverfahren, für das die Landesregierung zuständig ist, erst nach der Entscheidung der I. Instanz einsetzt. Im übrigen würde es zu einem wenig befriedigenden Ergebnis führen, wenn in I. Instanz die Abgabenverfahrensgesetze, in II. Instanz das AVG. Anwendung zu finden hätte. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesabgabenamtes, LGBl. für das Land Salzburg Salzburg Nr. 3/1947, auf das Verfahren vor dem Landesabgabenamt

das AVG. Anwendung zu finden hat und es sich im vorliegenden Fall um keine Aufgabe dieses Amtes auf dem Gebiete des Abgabenwesens handelt.

Der Bundesgesetzgeber hat auf Grund seiner Kompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B.-VG. die Lücke hinsichtlich der öffentlichen Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden ausgefüllt. Er hat dabei ausgesprochen, daß diese Abgabenverfahrensgesetze auch anzuwenden sind, wenn es sich um die Einhebung von Interessentenbeiträgen zu öffentlichen Körperschaften handelt, sofern diese Einhebung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt. Andere Interessentenbeiträge fallen laut § 1 des Abgabeneinhebungsgesetzes, des Gesetzes über die Zustellung in Abgabensachen und des Abgabenrechtsmittelgesetzes nicht unter die Bestimmungen dieser Verfahrensgesetze. Da es sich bei diesen Beiträgen auch nicht um öffentliche Abgaben handelt, können diese Gesetze nicht vom Landesgesetzgeber an Stelle des AVG. anwendbar erklärt werden. Die angefochtenen Bescheide sind in Anwendung der im § 8 Abs. 4 lit. a und b genannten Finanzverfahrensgesetze — wobei § 8 Abs. 2 zweiter Satz inhaltlich dem § 19 Abs. 3 Abgabenrechtsmittelgesetz entspricht — ergangen. § 8 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 lit. a und b stehen somit in unlösbarem Widerspruch mit Art. 11 Abs. 2 B.-VG., da es dem Landesgesetzgeber verfassungsgesetzlich — nachdem der Bundesgesetzgeber das AVG. als Verfahrensvorschrift auch für den Landesbereich erlassen hat — nicht mehr erlaubt ist, andere Verfahrensbestimmungen als das AVG. in diesem Landesgesetz einzuführen. Sie sind daher als verfassungswidrig aufzuheben.

Um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zur Bereinigung des durch die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen eingetretenen Zustandes zu geben, wird gemäß Art. 140 Abs. 3 B.-VG. bestimmt, daß diese gesetzlichen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 1960 außer Kraft treten. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

### III.

#### Gesetzmäßigkeit der Durchführungsverordnungen:

Von der Aufhebung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, nämlich der bezeichneten Worte des § 3 Abs. 1, ferner des § 4 und des § 7 Abs. 2, sind die Bestimmungen der Art. I und II in allen jenen Verordnungen, die in den Anlaßfällen Anwendung zu finden hatten, betroffen. Es sind dies I. die Verordnung vom 27. Juli 1951, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 42,

2. die Verordnung vom 4. Juni 1952, LGBI. für das Land Salzburg  
Nr. 34,  
3. die Verordnung vom 27. März 1953, LGBI. für das Land Salzburg  
Nr. 21,  
4. die Verordnung vom 1. April 1954, LGBI. für das Land Salzburg  
Nr. 15,  
5. die Verordnung vom 28. Feber 1955, LGBI. für das Land Salzburg  
Nr. 16,  
6. die Verordnung vom 3. Mai 1956, LGBI. für das Land Salzburg  
Nr. 17,  
7. die Verordnung vom 8. April 1957, LGBI. für das Land Salzburg  
Nr. 34.

In den Art. I dieser Verordnungen wird die Entteilung im Beitragsklassen und Beitragssätzen vorgenommen und entsprechend dieser Einteilung die Höhe der Beiträge ziffermäßig festgesetzt.  
Durch Aufhebung der genannten gesetzlichen Bestimmungen haben diese Regelungen ihre Rechtsgrundlage verloren. Die Art. I der genannten Verordnungen waren daher als gesetzwidrig aufzuheben. Das gleiche gilt für die Art. II der Verordnungen, die die Bestimmungen über die Festsetzung der Freigrenze enthalten. Durch die Aufhebung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes als verfassungswidrig haben auch die jährlichen Festsetzungen ihre Rechtsgrundlage verloren. Soweit die genannten Verordnungen weitere Bestimmungen enthalten, waren jedoch die Verordnungsprüfungsverfahren einzustellen, da diese Bestimmungen nicht präjudiziel waren.  
Gemäß Art. 139 Abs. 2 B.-VG. wird bestimmt, daß diese Bestimmungen mit Ablauf des 15. September 1960 außer Kraft treten.

#### IV.

##### Kundmachung der Aufhebungen:

1. Die Verpflichtung des Landeshauptmannes zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung der unter II. des Spruches angeführten gesetzlichen Bestimmungen im Landesgesetzblatt beruht auf Art. 140 Abs. 3 B.-VG.
2. Die Verpflichtung der Salzburger Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung der unter I. und III. des Spruches genannten Verordnungen und Verordnungsbestimmungen im Landesgesetzblatt beruht auf Art. 139 Abs. 2 B.-VG.

## 3720

### Verletzung des Eigentumsrechtes infolge Aufhebung der Rechtsgrundlage (Salzburger Fremdenverkehrs fondsgesetz 1947) durch den Verfassungsgerichtshof.

Erk. v. 26. März 1960, B 188, 216, 217, 243, 284 a, b/58; 414/59.

Durch den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 3. Juli 1958 ist die Beschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden. Der Bescheid wird daher als verfassungswidrig aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin bekämpft einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Salzburger Landesregierung, mit dem der Beschwerdeführerin für die Jahre 1952 bis einschließlich 1957 gemäß § 8 Abs. 2 des Fremdenverkehrs fondsgesetzes 1947 in der Fassung der Wiederverlautbarung, LGBl. Nr. 38/1956, Beiträge und eine Rechtsmittelgebühr gemäß § 59 Abs. 2 Abgabenrechtsmittelgesetz vorgeschrieben wurden.

Der Verfassungsgerichtshof hatte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der für die Beitragsvorschreibung präjudizellen Bestimmungen. Der Verfassungsgerichtshof hat daher mit den Beschlüssen vom 13. März 1959 und vom 7. Dezember 1959 das Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren eingeleitet und das Verfahren über die Beschwerde bis zur Entscheidung des Prüfungsverfahrens ausgesetzt. Mit dem Erkenntnis vom 26. März 1960, Slg. Nr. 3719, hat der Verfassungsgerichtshof die überprüften Bestimmungen aufgehoben.

Die Aufhebung der genannten Bestimmungen hat zur Folge, daß die Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides zur Gänze entfallen ist. Daraus ergibt sich, daß der angefochtene Bescheid ohne gesetzliche Grundlage in das Eigentum der Beschwerdeführerin eingegriffen hat, diese daher in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechte (Art. 5 StGG.) verletzt worden ist. Der angefochtene Bescheid war daher als verfassungswidrig aufzuheben.

## 3721

### Aufhebung des § 18 Abs. 1 GSPVG. wegen Verletzung des Gleichheitsatzes. Unsachliche Differenzierungen der Beifragshundertsätze.

Erk. v. 26. März 1960, G 10/59.

§ 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957 über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen